

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁰¹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1975	Nr. 83
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 75	Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c) 100-1	1901
7. 7. 75	Verordnung über die Anwendung der Arbeitszeitordnung auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Personen	1902
8. 7. 75	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	1903
	2121-50-1-6	
11. 7. 75	Siebente Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (7. Bemessungs-Verordnung)	1905
	8232-37-6	
15. 7. 75	Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLSHV)	1906

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43	1908
Verkündungen im Bundesanzeiger	1908

Zweiunddreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45 c)

Vom 15. Juli 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 45 b wird folgender Artikel 45 c eingefügt:

„Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
über die Anwendung der Arbeitszeitordnung
auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Personen**

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 14 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendung der Arbeitszeitordnung

Die Arbeitszeitordnung, ausgenommen die §§ 10 und 19, vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), ist auf die in § 7 Abs. 1 des Seemannsgesetzes genannten Arbeitnehmer anzuwenden.

§ 2

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Nr. 7 des Seemannsgesetzes handelt ein Kapitän, der vorsätzlich oder fahrlässig zum Nachteil eines in § 1 bezeichneten Arbeitnehmers einer Vorschrift

1. des § 2 Abs. 3 Satz 2 über die Grenzen der Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen oder des § 3 über die Grenzen der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. des § 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über eine andere Verteilung der Arbeitszeit,
3. der §§ 5 bis 7, 11 oder 17 über die Höchstgrenzen der verlängerten Arbeitszeit,

4. des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 über die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten,

5. des § 12 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3 oder des § 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder 3 über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen,

6. des § 21 Satz 2 über die Anzeige oder

7. des § 24 über Aushänge und Verzeichnisse

der Arbeitszeitordnung zuwiderhandelt.

(2) Ein Kapitän, der vorsätzlich eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichnete Handlung begeht und dadurch Besatzungsmitglieder in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird nach § 121 Abs. 2 Nr. 4 des Seemannsgesetzes bestraft. Verursacht ein Kapitän in den Fällen des Satzes 1 die Gefahr fahrlässig, so wird er nach § 121 Abs. 3 des Seemannsgesetzes bestraft.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 8. Juli 1975

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1297), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
419. (—)-N-Acetyl-4-hydroxy-pyrrolidin-2-carbonsäure und ihre Salze	N-Acetyl-L-hydroxy-prolin	1. Januar 1979
420. Aerosol-Impfstoff, multibakteriell aus Staphylococcus aureus, Pseudomonas aeruginosa, Escherichia coli, Diplococcus pneumoniae, Streptococcus pyogenes, Streptococcus faecalis, Proteus vulgaris, Neisseria catarrhalis, Haemophilus influenzae und Klebsiella pneumoniae		1. Januar 1979
421. N-Benzyl-3-chlor-propionamid	Beclamid	1. Januar 1979
422. 7-Chlor-1,2,3,4-tetrahydro-2-methyl-4-oxo-3-(o-tolyl)-chinazolin-6-sulfonamid	Metolazon	1. Januar 1979
423. N-(3-Diäthylamino-propyl)-N-phenyl-indan-2-amin und seine Salze	Aprindin	1. Januar 1979
424. N,N-Dibutyl-4-(hexyl-oxy)-1-naphthamidin und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Bunamidin	1. Januar 1979
425. 5-Fluor-cytosin und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Flucytosin	1. Januar 1979
426. 1,2,3,4,10,14b-Hexahydro-2-methyl-dibenzo[c,l]pyrazino-[1,2-a]azepin und seine Salze	Mianserin	1. Januar 1979
427. (—)- α -Hydrazino-3,4-dihydroxy- α -methyl-hydrozimtsäure und ihre Salze	L-Carbidopa	1. Januar 1979
428. 3-(6-Methoxy-2-naphthyl)-2,2-dimethyl-valeriansäure und ihre Salze	Methallen-estril	1. Januar 1979

	Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
429.	2-(2-Methylamino-äthyl)-pyridin und seine Salze	Betahistin	1. Januar 1979
430.	2-Phenyl-bicyclo[2.2.1]heptan-2-carbonsäure-(3-diäthylamino-propyl)-ester und seine Salze		1. Januar 1979
431.	Pilocarpin-Suspension in Äthylen-Vinylacetat-Copolymer-Membranhüllen zur Anwendung am Auge		1. Januar 1979
432.	Zubereitungen aus <i>N,N</i> -Diisopropyl- <i>N</i> -methyl- <i>N</i> -[2-(xanthen-9-carbonyl-oxy)-äthyl]-ammonium-bromid (Propanthelinbromid) und 3,4,4'-Trichlor-carbanilid (Triclocarban) — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —		1. Januar 1979

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Siebente Verordnung
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen
gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter
(7. Bemessungs-Verordnung)**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger e. V. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1975 endgültig auf 4 111 000 000 Deutsche Mark und

für 1976 vorläufig auf 4 491 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden

für 1975 (in Vomhunderten) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,571
Berlin	auf 4,285
Braunschweig	auf 1,343
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,564
Hannover	auf 7,877
Hessen	auf 8,533
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,700
Oberbayern	auf 5,144
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,469
Oldenburg-Bremen	auf 2,471
Rheinland-Pfalz	auf 4,955
Rheinprovinz	auf 15,606
für das Saarland	auf 1,743
Schleswig-Holstein	auf 3,454
Schwaben	auf 2,469
Unterfranken	auf 1,754
Westfalen	auf 11,794
Württemberg	auf 8,585

Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,428
Seekasse	auf 0,255

und für 1976 (in Vomhunderten) festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Baden	auf 6,744
Berlin	auf 4,200
Braunschweig	auf 1,335
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,397
Hannover	auf 7,945
Hessen	auf 8,561
Niederbayern-Oberpfalz	auf 2,859
Oberbayern	auf 5,367
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,524
Oldenburg-Bremen	auf 2,448
Rheinland-Pfalz	auf 5,008
Rheinprovinz	auf 15,167
für das Saarland	auf 1,568
Schleswig-Holstein	auf 3,420
Schwaben	auf 2,515
Unterfranken	auf 1,780
Westfalen	auf 11,772
Württemberg	auf 8,743
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 2,419
Seekasse	auf 0,228.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 treten die auf 1975 bezogenen Vorschriften der 6. Bemessungs-Verordnung vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1507) außer Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine
(DVLSthV)**

Vom 15. Juli 1975

Auf Grund des § 31 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Teil

Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

§ 1

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist schriftlich bei der Oberfinanzdirektion einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 2

Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein sind neben der öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) beizufügen

1. der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit,
2. eine Liste mit den Namen der Mitglieder des Vorstands,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren,
4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung beabsichtigt ist, sowie der Nachweis darüber, daß die als Leiter dieser Beratungsstellen vorgesehenen Personen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes erfüllen,
5. ein Verzeichnis der Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen zu bedienen beabsichtigt.

§ 3

Anerkennungsurkunde

(1) Die Anerkennungsurkunde (§ 17 des Gesetzes) enthält

1. die Bezeichnung der anerkennenden Behörde,
2. Ort und Datum der Anerkennung,
3. Namen und Sitz des Vereins,

4. die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
5. Dienstsiegel und
6. Unterschrift.

(2) Der Verein hat die Anerkennungsurkunde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist.

§ 4

Ablehnung der Anerkennung

Eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine

§ 5

Eintragung

In das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind einzutragen

1. Lohnsteuerhilfvereine, die im Oberfinanzbezirk ihren Sitz haben, und zwar
 - a) der Name, der Sitz und die Anschrift des Vereins,
 - b) der Tag der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein und die Oberfinanzdirektion, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
 - c) die Namen und die Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
 - d) sämtliche Beratungsstellen des Vereins
 sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c und d;
2. im Oberfinanzbezirk bestehende Beratungsstellen, und zwar
 - a) der Name, der Sitz und die Anschrift des Vereins,
 - b) die Anschrift der Beratungsstelle,
 - c) der Name und die Anschrift des Leiters der Beratungsstelle,
 - d) die Namen und die Anschriften der der Beratungsstelle angehörenden Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis d.

§ 6

Löschung

Im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind zu löschen

1. Lohnsteuerhilfvereine,
 - a) wenn die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist,
 - b) wenn der Sitz aus dem Oberfinanzbezirk verlegt wird;
2. Beratungsstellen, wenn die Beratungsstelle geschlossen ist.

§ 7

Meldepflichten

Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Oberfinanzdirektionen die für die Eintragung oder Löschung nach § 5, § 6 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 erforderlichen Angaben innerhalb von zwei Wochen nach

- a) der Bekanntgabe der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein,
- b) der Verlegung des Sitzes,
- c) der Eröffnung einer Beratungsstelle oder
- d) dem Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das eine Eintragung oder Löschung notwendig macht,

mitzuteilen. Mitteilungen nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes gelten gleichzeitig als Mitteilungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8

Mitteilung über Eintragung und Löschung

Eintragungen und Löschungen sind von der das Verzeichnis führenden Behörde dem Verein mitzuteilen. Hat der beteiligte Verein seinen Sitz außerhalb des Oberfinanzbezirks, so sind Eintragungen und Löschungen auch der für den Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion mitzuteilen. Wird der Verein im Verzeichnis gelöscht, so ist dies allen Oberfinanzdirektionen mitzuteilen, in deren Verzeichnissen Beratungsstellen des Vereins eingetragen sind.

Dritter Teil**Schlußvorschriften**

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 13 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 15. Juli 1975

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	1033
4. 6. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen	1037
12. 6. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Kapitalhilfe	1043

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 7. 75 Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	126 15. 7. 75	16. 7. 75

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.